

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 21.09.2016
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:45 Uhr (Gesamtsitzungsende 22:05 Uhr)
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Denklingen, Hauptstraße 23, 86920 Denklingen
Aktenzeichen	0241-W15-A286

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Kießling, Michael

Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin

Ebner, Maximilian

Nicht anwesend bei TOP 12

Egner, Stephan

Gropp, Anita

Martin, Wolfgang

Megele, Reinhard

Merkle, Robert

Müller, Stefan

Nicht anwesen bei TOP 1 und 2

Schelkle, Johannes

Sporer, Markus

Stahl, Anton

Nicht anwesend bei TOP 1 - 2, 4 - 5

Steger, Martin

Wölfl, Regina

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 27.07.2016 | 01/2016/0664 |
| 2. | Gertraud Schelkle - Ehrung zu ihrem 40-jährigen Dienstjubiläum | 01/2016/0665 |
| 3. | Annahme des Angebots der LEW Verteilnetz GmbH über den Leuchtmitteltausch und den Leuchtentausch in der Straßenbeleuchtung auf Basis der LED-Technik | 01/2016/0666 |
| 4. | Genehmigung der Entwurfsplanung über die Errichtung eines Rathauses im Gebäude des Gasthauses Hirsch | 01/2016/0607 |
| 5. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Umbau und Modernisierung des Hauptgebäudes sowie Neubau des Anbaues für eine verwendungsfähige Nutzung als Rathaus – Fl.Nr. 11/1 Gemarkung Denklingen – Buchweg 1 | 01/2016/0663 |
| 6. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Erweiterung des Bauhofstadels – Fl.Nr. 2955/8 Gemarkung Denklingen – Industriestraße 2 | 01/2016/0662 |
| 7. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Aufstellen eines Gastro-Containers als Außenverkaufsstelle – Fl.Nr. 2371 Gemarkung Denklingen – Lustberg 1 | 01/2016/0661 |
| 8. | Genehmigung des Breitbandausbauvertrages mit der Telekom Deutschland GmbH | 01/2016/0667 |
| 9. | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 25. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; | 01/2016/0654 |
| 10. | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 5. Änderung des Bebauungsplanes „Molkereistraße“; Behandlung der im Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; | 01/2016/0655 |
| 11. | 5. Änderung des Bebauungsplanes „Molkereistraße“, Satzungsbeschluss | 01/2016/0657 |
| 12. | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „An der Obstwiese“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; | 01/2016/0656 |

ge;

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 13. | Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Denklingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen | 01/2016/0659 |
| 14. | Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Denklingen | 01/2016/0660 |
| 15. | Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren | 01/2016/0658 |
| 16. | Tiefbrunnen zur Entnahme von Trinkwasser im Stubental - Vergabe der Brunnenbauarbeiten | 01/2016/0668 |
| 17. | Anschaffung eines Kastenwagens für den Bauhof - Annahme des Angebotes über die Fahrzeugeinrichtung | 01/2016/0669 |

Erster Bürgermeister Michael Kießling eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 27.07.2016
--------------	--

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 27.07.2016 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: **Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

TOP 2	Gertraud Schelkle - Ehrung zu ihrem 40-jährigen Dienstjubiläum
--------------	---

Herr Erster Bürgermeister Michael Kießling ehrt Frau Schelkle für ihr 40-jähriges Dienstjubiläum bei der Gemeinde Denklingen mit der Überreichung einer Urkunde, eines Gutscheines und Blumenstraußes. Er spricht ihr namens der Gemeinde Denklingen Dank und Anerkennung aus.

TOP 3	Annahme des Angebots der LEW Verteilnetz GmbH über den Leuchtmitteltausch und den Leuchtentausch in der Straßenbeleuchtung auf Basis der LED-Technik
--------------	---

Sachverhalt:

Es liegt der Gemeinde Denklingen das diesbezügliche Angebot der LEW Verteilnetz GmbH vom 11.05.2016, Az. ERSD-N vor. Herr N.N. von der LEW Verteilnetz GmbH erläutert dieses Angebot, dem ein Entwurf eines Vertrages über die Ausführung der aufgrund der Annahme dieses Angebots notwendigen Arbeiten beiliegt. Die Gemeinde Denklingen könnte mit diesem Vertrag eine weitgehende Umstellung auf LED-Technik im Rahmen der bestehenden Straßenbeleuchtungsanlage erreichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem dieser Beschlussvorlage beiliegenden Vertrag über den Leuchtmitteltausch und den Leuchtentausch in der Straßenbeleuchtung auf Basis der LED-Technik zwischen der Gemeinde Denklingen und der Lechwerke AG aus Augsburg zu. Dabei ist darauf zu achten, dass die Kreisstraße LL 16 in Kürze ausgebaut wird und mit einer neuen Straßenbeleuchtungsanlage versehen wird.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zwischen den Tagesordnungspunkten 5 und 6 behandelt.

TOP 4	Genehmigung der Entwurfsplanung über die Errichtung eines Rathauses im Gebäude des Gasthauses Hirsch
--------------	---

Sachverhalt:

Dieser Beschlussvorlage liegen die diesbezüglichen Entwurfsplanungen für dieses Projekt bei. Die bei der Sitzung anwesenden Architekten Benedikt Sunder-Plassmann vom Architekturbüro Sunder-Plassmann aus Greifenberg und Alexander Schröter vom Ingenieurbüro

Müller-BBM aus Planegg erläutern die Planung und beantworten Fragen der Gemeinderatsmitglieder.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die vorgelegten Entwurfsplanungen. Diesbezüglich nimmt der Gemeinderat Kenntnis von den errechneten Baukosten in Höhe von 3.271.156 Euro, ermittelt nach Abzug der voraussichtlichen Zuschüsse in Höhe von 1.080.000 Euro. Gleichzeitig gibt er die Beauftragung der Leistungsphasen 4 – 7 für alle betroffenen Architektur- und Ingenieurverträge frei.

Abstimmung: Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

TOP 5	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Umbau und Modernisierung des Hauptgebäudes sowie Neubau des Anbaues für eine verwendungsfähige Nutzung als Rathaus – Fl.Nr. 11/1 Gemarkung Denklingen – Buchweg 1
-------	---

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 11/1 der Gemarkung Denklingen wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD).

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

TOP 6	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Erweiterung des Bauhofstadels – Fl.Nr. 2955/8 Gemarkung Denklingen – Industriestraße 2
-------	--

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 2955/8 der Gemarkung Denklingen wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 7	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Aufstellen eines Gastro-Containers als Außenverkaufstelle – Fl.Nr. 2371 Gemarkung Denklingen – Lustberg 1
-------	---

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 2371 der Gemarkung Denklingen wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Tankstelle Lustberg“, für den die Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB) und der aber noch nicht inkraftgetreten ist. Die Gebietsart nach BauNVO sieht ein Sondergebiet vor. Der Bebauungsplan besitzt nicht die formelle Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Das Vorhaben entspricht auch nicht den künftigen Festsetzungen. Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen nicht anerkannt. Das Bauvorhaben kann nicht nach § 33 Abs. 2 und 3 BauGB vor Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugelassen werden. Die Beteiligung nach § 33 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde nicht durchgeführt.

Gleichwohl liegt das oben genannte Vorhaben (nachdem noch keine Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vorliegt) bisher noch im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, dessen Gebietsart nach BauNVO Flächen für die Landwirtschaft vorsieht.

Das Vorhaben ist nicht privilegiert sondern ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Öffentliche Belange werden beeinträchtigt, da den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprochen wird.

Es handelt sich jedoch um ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB. Die bauliche Erweiterung des zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs (Gaststätte) ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen. Diesem sonstigen Vorhaben kann somit nicht entgegengehalten werden, dass dieses den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht, da dies im Übrigen außenbereichsverträglich ist.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: **Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

TOP 8	Genehmigung des Breitbandausbauvertrages mit der Telekom Deutschland GmbH
--------------	--

Es sind folgende Gebiete der Gemeinde Denklingen betroffen: Dienhausen, Menhofen, Weihertalstraße 29 – 33, Neuhof, Guttentall, Römerau, Forchau, Wies 1, Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße ab Hausnummer 6, VIA CLAUDIA 63 und 65.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von dem dieser Beschlussvorlage beiliegenden Vertrag und genehmigt diesen. Abschließend stellt er fest, dass gemäß diesem Vertrag die Telekom verpflichtet wird, unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages alle Maßnahmen zur Vorbereitung und Realisierung der zum Aufbau des Netzbetriebs erforderlichen technischen Arbeiten einzuleiten und den Glasfaserbetrieb innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages herzustellen. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Das ist für den 26.09.2016 vorgesehen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 9	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 25. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;
--------------	--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 11.05.2016 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 06.05.2016, gebilligt in der Sitzung vom 11.05.2016) im Rathaus Denklingen vom 06.06.2016 bis 15.07.2016 statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 06.06.2016 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 06.05.2016 bis zum 15.07.2016 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck

- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger ist eine Stellungnahme von Familie Walter Frieß am 18.07.2016 eingegangen.

Von folgenden 27 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, Stellungnahme vom 06.06.2016
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstentfeldbruck, Schreiben vom 09.06.2016
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 05.07.2016
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, Schreiben vom 07.06.2016
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 07.06.2016
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 07.06.2016
- Gemeinde Fuchstal, Stellungnahme vom 17.06.2016
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 07.06.2016
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 14.06.2016
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 07.06.2016
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 15.06.2016
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 16.06.2016
- Katholisches Pfarramt Denklingen, E-Mail vom 14.06.2016
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 07.06.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 14.06.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 09.06.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 11.07.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 21.06.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 06.06.2016
- Lechwerke AG, Augsburg, Stellungnahme vom 13.06.2016
- Markt Kaltental, Stellungnahme vom 29.06.2016
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 05.07.2016
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 13.07.2016
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 13.06.2016
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, Stellungnahme vom 07.06.2016
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 15.07.2016
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Stellungnahme vom 06.06.2016

Folgende 18 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, Stellungnahme vom 06.06.2016
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 05.07.2016
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, Schreiben vom 07.06.2016
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 07.06.2016
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 07.06.2016
- Gemeinde Fuchstal, Stellungnahme vom 17.06.2016
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 07.06.2016
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 14.06.2016

- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 07.06.2016
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 15.06.2016
- Katholisches Pfarramt Denklingen, E-Mail vom 14.06.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 14.06.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 06.06.2016
- Markt Kaltental, Stellungnahme vom 29.06.2016
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 05.07.2016
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 13.07.2016
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, Stellungnahme vom 07.06.2016
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Stellungnahme vom 06.06.2016

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 9 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, Schreiben vom 09.06.2016
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 16.06.2016
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 07.06.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 09.06.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 11.07.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 21.06.2016
- Lechwerke AG, Augsburg, Stellungnahme vom 13.06.2016
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 13.06.2016
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 15.07.2016

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 22 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech

- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regionaler Planungsverband München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung ist eine Stellungnahme am 07.07.2016 von Familie Walter Frieß, Denklingen mit folgendem Vermerk eingegangen:

„Der „Stadl“ kann wie besprochen abgebaut werden, wenn er an der im Plan gezeigten oder an einem anderen (ähnlich gelegenen) mit Hrn. Frieß abgestimmten Platz wieder aufgebaut werden kann. Die Kosten hierfür werden von der Gemeinde getragen. Die Details sind separat vereinbart.“

Beschluss:

Der Hinweis der Familie Walter Frieß wird zu Kenntnis genommen. Verhandlungen diesbezüglich wurden bereits geführt und mündeten in einer notariellen Vertragsvereinbarung, in der eine diesbezüglich abschließende Regelung getroffen worden ist.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstfeldbruck, Schreiben vom 09.06.2016

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Änderung nehmen wir wie folgt Stellung:

Bereich Forsten:

Keine Einwendungen

Bereich Landwirtschaft:

Nach unserem Kenntnisstand und nach Rücksprache mit dem Ortsobmann des Bauernverbandes von Denklingen werden durch die Ausweisung der Gemeindebedarfsfläche keine landwirtschaftlichen Betriebe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Bei der Erarbeitung des Ausgleichskonzeptes möchten wir dringend empfehlen, produktionsintegrierte Maßnahmen oder Standorte mit niedriger Bonität zu wählen und darauf zu achten, dass etwaige landwirtschaftliche Restflächen mit heutiger Technik rationell nutzbar sind.

Da an die geplante Gemeindebedarfsfläche landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen, schlagen wir vor, sinngemäß folgende Hinweise, z.B. in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen, um zukünftige Konflikte zu vermeiden.

„Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können, auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm — Geruchs- und Staubemissionen ausgehen. Dies kann auch vor 6.00 Uhr morgens bzw. nach 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen — während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten — der Fall sein.“

Für etwaige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“

Beschluss:

Die Empfehlung zur Erarbeitung des Ausgleichskonzeptes wird zur Kenntnis genommen. Jedoch wird diese Problematik erst im Verfahren zur Aufstellung des diesbezüglichen Bebauungsplans behandelt. Gleichwohl wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Denklingen von ihrem Recht Gebrauch machen und die notwendigen Ausgleichsflächen dem Ökoko-
konto entnehmen wird.

Gegen eine Aufnahme des o.g. Hinweises in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes spricht nichts; es wird deshalb so durchgeführt und im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplans umgesetzt.

Folgender Hinweis wird in die nachfolgende Bebauungsplanung mit aufgenommen:

„Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können, auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm — Geruchs- und Staubemissionen ausgehen. Dies kann auch vor 6.00 Uhr morgens bzw. nach 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen - während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten - der Fall sein.“

2) Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 16.06.2016

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ortsplanerische oder städtebauliche Einwendungen oder Hemmnisse, die gegen die Entwicklung eines Bürger- und Vereinszentrums im Plangebiet sprächen, sind nicht zu erkennen. Vielmehr ist es ausdrücklich zu begrüßen und zu befürworten, dass mit diesem Planvorhaben die Ergebnisse des städtebaulichen Wettbewerbes nun umgesetzt werden sollen. Dementsprechend können wir dem dargelegten Plankonzept grundsätzlich zustimmen.

Allerdings erscheint es fraglich, ob die Ausweisung eines Mischgebietes (MI) der geeignete Baugebietstyp ist, um die hier geplante Nutzung realisieren zu können. Denn gemäß § 6 BauNVO setzt die Ausweisung eines Mischgebietes eine ausgewogene Mischung aus Wohnnutzungen und Gewerbenutzungen voraus. Angesichts der speziellen Zweckbestimmung des Vorhabens für soziale und sportliche Zwecke regen wir daher an, die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) mit einer entsprechenden planungsrechtlichen Konkretisierung des Vorhabens in Erwägung zu ziehen. Insbesondere Hinsichtlich der Vermeidung von immissionsschutzrechtlichen Konflikten bietet die Ausweisung eines Sondergebietes größere Spielräume und Gestaltungsmöglichkeiten.

Weitere Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.

Freundliche Grüße
Industrie- und Handelskammer“

Beschluss:

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Im weiteren Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen.

3) Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 07.06.2016

Folgende Information ging am 07.06.2016 ein:

„Auf die Nähe zu den Baudenkmalen Hauptstraße 25, 29, 33, 44 und Birkenstraße 19 wird verwiesen. Das Ortsbild des Kernortes Denklingen mit seiner Dichte an qualitativ hochwertigen Baudenkmalen stellt einen hohen kulturellen Wert dar. Deshalb werden die auf S. 15 wiedergegebenen Vorgaben für die Auslobung des Gestaltungswettbewerbes hinsichtlich der Typologie traditioneller ländlicher Bauformen sowie der Dachneigung ausdrücklich begrüßt; auf deren Einhaltung muss bestanden werden.“

Beschluss:

Die Information der Kreisheimatpflegerin wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplans verarbeitet.

4) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 09.06.2016

Die Untere Abfallbehörde gibt folgenden Hinweis:

„Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden – Mensch und Boden – Grundwasser in den Geltungsbereichen der o.g. Flächennutzungsplanänderung einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall-/Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. Art. 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen, wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i.V.m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 – 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.“

Beschluss:

Die Hinweise der Abfall-/Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.

5) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 11.07.2016

Die Untere Bauaufsichtsbehörde teilt folgendes mit:

„Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

von der Planung wird Kenntnis genommen. Gegen die Planung werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o.g. Plan:

- für die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche als Mischgebiet ist es zwingend erforderlich, dass aus den nach § 6 BauNVO möglichen Nutzungen zumindest Wohn- und Gewerbenutzungen parallel zulässig und vorgesehen sind. Die geplante Nutzung als Bürgerhaus mit Gastronomie, Sportlerheim, Umkleiden und einem Raum für die Landjugend berücksichtigt jedoch keine Wohnnutzung. Ebenso schließt der Immissionsschutz eine Wohnnutzung innerhalb des Geltungsbereiches aus.
Aus unserer Sicht ist daher eine Ausweisung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO zwingend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Untere Bauaufsichtsbehörde“

Beschluss:

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Im weiteren Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen.

6) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 21.06.2016

Die Untere Immissionsschutzbehörde gibt folgenden Hinweis:

„Der gekennzeichnete Bereich laut beiliegendem Planauszug, der bis fast an das Plangebiet „Bürger- und Vereinszentrum“ heranreicht, ist im bestehenden Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

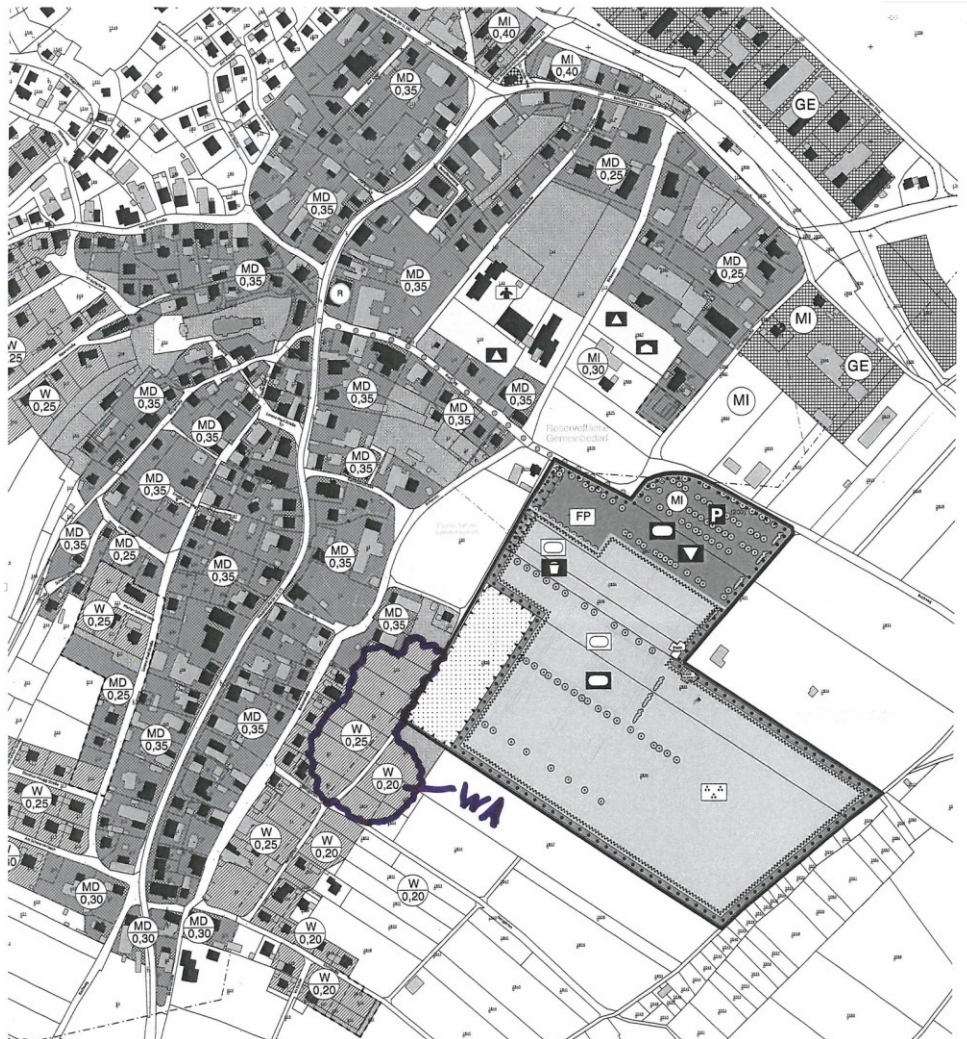
Dies steht im Widerspruch zur Anlage 2 „Vorläufige schalltechnische Bewertungskriterien / Immissionsschutz: Stellungnahme des Büros am plan, Augsburg, vom 02.07.2015“, in der die maßgeblichen Immissionsorte WA viel weiter entfernt vom Plangebiet sind.

Die nun geringere Entfernung zwischen möglicher Wohnbebauung und dem Plangebiet ist seitens des Immissionsschutzes bedenklich.

Die Gemeinde müsste aus hiesiger Sicht prüfen, ob für den gekennzeichneten Bereich Baurecht besteht oder ob hierfür zukünftig Baurecht geschaffen werden soll, um festzustellen, ob sich in dem gekennzeichneten Bereich maßgebliche Immissionsorte befinden.

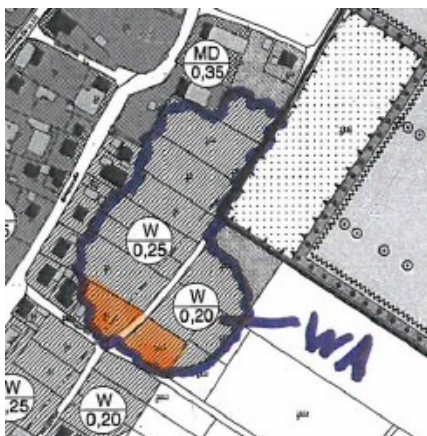
In jedem Fall ist zu dem aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplan eine schalltechnische Untersuchung durch einen anerkannten, unabhängigen Gutachter vorzulegen, in der nachgewiesen wird, dass an sämtlichen maßgeblichen Immissionsorten (falls Baurecht besteht oder beabsichtigt ist auch im gekennzeichneten Bereich) die Immissionsrichtwerte nach der 18. BImSchV-

Sportanlagenlärmschutzverordnung durch den Betrieb des Bürger- und Vereinszentrum
eingehalten werden.
Dies ist in der Begründung zum Flächennutzungsplan verbindlich festzuhalten.“



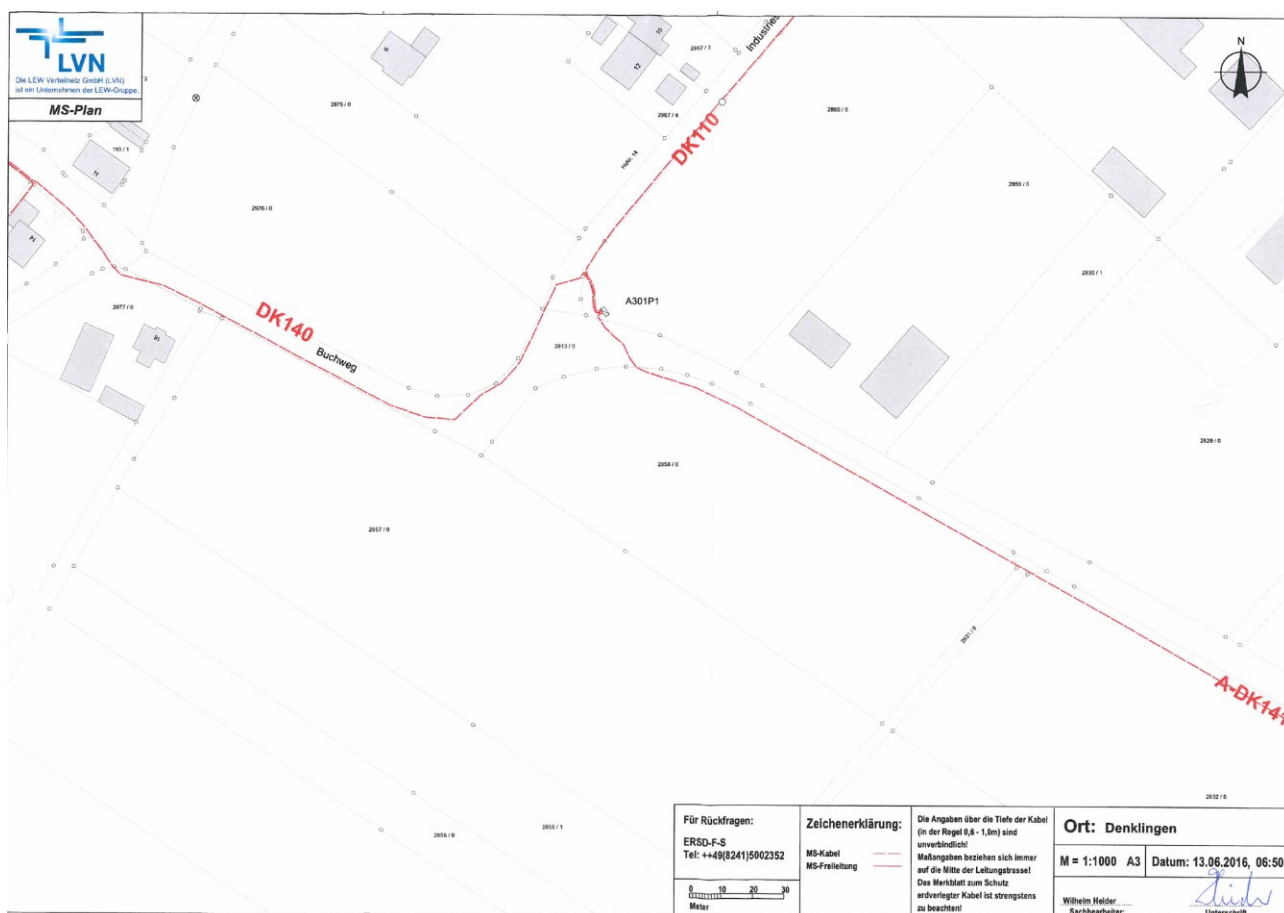
Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geforderte Aufnahme in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird durchgeführt. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass für den Bebauungsplan „Bürger- und Vereinszentrum“ eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt und im Bebauungsplanverfahren vorgelegt wird. Angebote hierfür wurden bereits eingeholt. Im gekennzeichneten Bereich befinden sich die beiden südlich gelegenen Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der Wohnbebauung vorsieht (siehe farbige Markierung); das war auch schon bei der Anfertigung der Stellungnahme durch das Büro em plan aus Augsburg so. Die restlichen Grundstücke befinden sich im Außenbereich, und es besteht kein Baurecht. Für diese Flächen, für die kein Baurecht besteht, sind keine immissionsrechtlichen Probleme gegeben.



7) Lechwerke AG, Augsburg, Stellungnahme vom 13.06.2016

Die LEW AG teilt mit, dass Ihrerseits keine Einwände bestehen. Vorsorglich wird jedoch auf bestehende 20-kV-Kabelleitungen entlang des Buchweges hingewiesen. Im beigelegten MS-Plan sind die Kabeltrassen dargestellt. Der Schutzbereich der Kabeltrassen beträgt 1 m beiderseits der Trasse.



Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Kabellageplan.

8) Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 13.06.2016

Die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München gibt folgende Stellungnahme ab:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz - Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes - der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehemaligen Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz festzustellen und ggf. durch den Ausbau der abhängigen Wasserversorgung (Hydrantennetz) entsprechend dem Merkblatt Nr. 1.8-5, Stand 08.2000, des Bayer. Landesamts für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - und/oder der unabhängigen Wasserversorgung (z. B. unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 o.ä.) bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat zu überprüfen und zu sichern.

Im Übrigen verweisen wir auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung", Fassung 2014/2015, herausgegeben von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 31 -Brandschutz-. Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Regierung von Oberbayern, Sg. 10

Beschluss:

Die Hinweise der Regierung von Oberbayern werden zur Kenntnis genommen.

9) Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 15.07.2016

Zur genannten Flächennutzungsplanänderung nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim liegen im Bereich der Flächennutzungsplanänderung derzeit nicht vor.

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit liegen nicht vor.

3. Fachliche Informationen und Empfehlungen

3.1. Grundwasser

Im Umgriff bzw. Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes oder Messstellen Dritter vorhanden. Belastbare Aussagen über den Grundwasserflurabstand können daher nicht getroffen werden.

Im Bereich der weiter ca. 700 m südlich liegenden Trinkwasserfassung wurde Grundwasser bei ca. 686 müNN (Denk034) dokumentiert. Als Überdeckung wurden vorwiegend Kiese angesprochen.

3.2. Lage zu Gewässern

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

3.3. Altlastenverdachtsflächen

Dem Amt liegen keine Informationen über weitere Altlasten oder Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Ob geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen.

4. Zusammenfassung

Unter Beachtung unserer Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um eine Ausfertigung des gültigen Flächennutzungsplans zu übermitteln. Vorzugsweise als pdf-Datei(en) per eMail.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Beschluss:

Die fachlichen Informationen werden in die Planunterlagen aufgenommen. Des Weiteren werden die fachlichen Informationen, die durch die beiden dort durchgeführten Baugrunderkundigungen gewonnen worden sind, in die Planunterlagen aufgenommen.

Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Ausfertigung des gültigen Flächennutzungsplans an das Wasserwirtschaftsamt übermittelt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 10	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 5. Änderung des Bebauungsplanes „Molkereistraße“; Behandlung der im Verfahren nach § 4a Abs. 3
--------	---

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 25.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Molkereistraße“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 30.01.2015 inkl. Begründung in der Fassung vom 06.02.2015, gebilligt in der Sitzung vom 25.02.2015) im Rathaus Denklingen vom 09.03.2015 bis 20.04.2015 statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 05.03.2015 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 30.01.2015 inkl. Begründung in der Fassung vom 06.02.2015 gemäß § 4 (1) BauGB bis zum 20.04.2015 Stellung zu nehmen.

In der Sitzung vom 20.05.2015 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Mit Beschluss vom 29.07.2015 wurde der überarbeitete Entwurf in der Fassung vom 15.07.2015 gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand vom 09.10.2015 bis 09.11.2015 statt.

In der Sitzung vom 16.12.2015 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Nachdem eine nochmalige Überarbeitung des Entwurfs notwendig war, wurde der überarbeitete Entwurf in der Fassung vom 18.02.2016 in der Sitzung vom 16.03.2016 gebilligt und die erneute Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand vom 04.04.2016 bis 04.05.2016 statt.

In der Sitzung vom 15.06.2016 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst. Der nochmals überarbeitete Plan inkl. Begründung in der Fassung vom 20.06.2016 wurde mit Beschluss vom 29.06.2016 gebilligt und die Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand vom 07.07.2016 bis 01.08.2016 statt. Die Dauer der Auslegung wurde angemessen verkürzt. Die Stellungnahmen konnten nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck

- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist eine Stellungnahme von Herrn Martin Steger, Dienhausen eingegangen.

Von folgenden 21 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 22.07.2016
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 20.07.2016
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, Schreiben vom 14.07.2016
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten, Schreiben vom 07.07.2016
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 08.07.2016
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 07.07.2016
- Gemeinde Fuchstal, Stellungnahme vom 15.07.2016
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 08.07.2016
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 21.07.2016
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 08.07.2016
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 21.07.2016
- Katholisches Pfarramt Denklingen, E-Mail vom 18.07.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 21.07.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 22.07.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 25.07.2016
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 14.07.2016
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 22.07.2016
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 08.07.2016
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, Stellungnahme vom 11.07.2016
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 01.08.2016
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 07.07.2016

Folgende 21 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 22.07.2016
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 20.07.2016
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, Schreiben vom 14.07.2016
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten, Schreiben vom 07.07.2016
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 08.07.2016
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 07.07.2016
- Gemeinde Fuchstal, Stellungnahme vom 15.07.2016
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 08.07.2016
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 21.07.2016
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 08.07.2016
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 21.07.2016
- Katholisches Pfarramt Denklingen, E-Mail vom 18.07.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 21.07.2016

- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 22.07.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 25.07.2016
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 14.07.2016
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 22.07.2016
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 08.07.2016
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, Stellungnahme vom 11.07.2016
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 01.08.2016
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 07.07.2016

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen von Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen keine vor:

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 28 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regionaler Planungsverband München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung ist folgende Stellungnahme am 27.07.2016 von Martin Steger, Dienhausen eingegangen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit widerspreche fristgerecht der Planung in Bezug auf den „Standort Müllgefäße am Tag der Abholung“ so wie sie in der Beschlussvorlage am 15.06.2016 mehrheitlich beschlossen wurde.

Begründung meines Widerspruchs:

Meiner Forderung den „Standort der Müllgefäße“ aus dem Entwurf zu nehmen, sind Sie nachgekommen. Dies begrüße ich sehr.

In der Beschlussvorlage ist folgender Text ergänzt worden:

„Für die Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches müssen die Müllgefäße am Tage der Abholung nach den Weisungen des Landkreises Landsberg am Lech an der nächstgelegenen mit Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zur Abfuhr bereitgestellt werden.“

Mit dieser Ergänzung ist es für mich nicht erkennbar ob nun das Müllfahrzeug in das Baugebiet tatsächlich einfahren wird oder nicht?

1. Das Befahren des neu zu gestalteten Baugebiets muss in der Erschließung die Möglichkeit vorsehen das Feuerlösch-LKW bis an den Brandherd heranfahren können. Die Erschließungsstraße muss diesbezüglich auf 16 Tonnen ausgelegt sein. Gleichmaßen muss es dem Müllfahrzeug (2-Achser LKW) möglich sein an das Grundstück heranzufahren. Vergleichbare Stichstraßen sind keine Ausnahmen, zudem handelt es sich nicht um einen Aussiedler-Hof, hier sind im Zentrum der Stichstraße 4 Wohneinheiten und eine weitere Wohneinheit in der Talstraße 5 anzufahren.

Auf meine in der öffentlichen Gemeinderatssitzung gestellten Frage, ob es telefonisch beim Landratsamt oder bei der entsprechenden Abfallbehörde jetzt schon zu erfragen sei, ob die Müllfahrzeuge nun einfahren werden, bekam ich

vom 2. Bürgermeister unkommentiert nur die Antwort „ob ich nicht selber ein Telefon hätte um dort nachzufragen“.

Diese höchst unprofessionelle Antwort veranlasst mich dazu, diese Frage in schriftlicher Form, im Rahmen der verkürzten Auslegung erneut zu formulieren, mit dem Ziel eine befriedigende und dem Bebauungsplan sachdienliche Auskunft zu erhalten.

2. Des Weiteren steht noch immer eine Stellungnahme zu meinem Vorschlag „Standort Müllgefäße östlich des Anwesen Zeller und südlich auf der Straßenverbreiterung Talblick“ seitens der Bauverwaltung aus.

Die Straße „Talblick“ soll um einen Meter nach Süden verbreitert werden. Hier würde sich die Möglichkeit ergeben einen Standort für die Müllgefäße vorzusehen und in die Planung aufzunehmen, wobei dieser Sichtgeschützt ausgeführt werden sollte. Meiner Einschätzung nach wäre es eine, für alle praktikable Lösung, da es von allen Parzellen mit kurzen Wegen erreichbar wäre.

3. Natürlich ist mir bewusst, dass die Bauherren mit Ihrem Projekt beginnen wollen. Jedoch empfinde ich es als äußerst bedenklich dass die Erschließungsarbeiten schon im vollen Gange sind obwohl der Bebauungsplan noch nicht alle Instanzen durchlaufen hat.

Um eine Stellungnahme der aufgeführten Punkte im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wird gebeten.

Hochachtungsvoll
Steger Martin“

Beschluss:

Die Problematik bezüglich des Standortes für Müllgefäße am Tag der Abholung wird durch die Gemeinde im Bauleitplanverfahren nicht mehr behandelt oder weiter thematisiert.

Gemäß § 15 Abs. 8 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Landsberg am Lech vom 17.12.2015 gilt Folgendes: „Anschlusspflichtige, deren Grundstücke nicht an öffentlichen Straßen und Wegen anliegen oder deren Grundstücke wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit den jeweils eingesetzten Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erschwerten Umständen angefahren werden können, müssen die Abfallbehälter nach den Weisungen des Landkreises zu den Abfuhrzeiten an der Mündung der jeweiligen Grundstückszufahrt oder, falls diese nur über einen Privatweg zu erreichen ist, an der Einmündung zur nächstgelegenen mit Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zur Abfuhr bereitstellen.“

Ob ein solcher Fall hier vorliegt und wenn ja, wohin die Abfallbehälter gebracht werden müssen, entscheidet das Landratsamt als Verwaltungsbehörde des Landkreises Landsberg

am Lech. Dieser Entscheidung wird die Gemeinde Denklingen nicht durch Regelungen im Bebauungsplan vorgehen, zumal die Gefahr gegeben ist, dass diese nicht eingehalten werden brauchen.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

- keine -

Abstimmung: Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

TOP 11 5. Änderung des Bebauungsplanes „Molkereistraße“, Satzungsbeschluss
--

Sachverhalt:

Hinsichtlich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Molkereistraße“ sind im Verfahren § 4a Abs. 3 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen, die eine Änderung der Planung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Molkereistraße“ veranlassen würde (vgl. Beschluss über die Stellungnahmen im Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gemäß Art. 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die Ausfertigung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Molkereistraße“ einschließlich Festsetzungen und Begründung, jeweils in der Fassung vom 20.06.2016, als Satzung.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und bekannt zu machen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

TOP 12	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „An der Obstwiese“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;
--------	--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 14.10.2015 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Obstwiese“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 24.05.2016, gebilligt in der Sitzung vom 01.06.2016) im Rathaus Denklingen vom 13.06.2016 bis 27.07.2016 statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 13.06.2016 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 24.05.2016 bis zum 27.07.2016 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech

- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von folgenden 30 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, E-Mail vom 15.06.2016
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 20.06.2016
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 20.07.2016
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, Schreiben vom 17.06.2016
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 15.07.2016
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten, Schreiben vom 13.06.2016
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 14.06.2016
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 13.06.2016
- Gemeinde Fuchstal, Stellungnahme vom 17.06.2016
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 14.06.2016
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 14.06.2016
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 14.06.2016
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 27.07.2016
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 20.07.2016
- Katholisches Pfarramt Denklingen, Stellungnahme vom 13.06.2016
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee, E-Mail vom 14.06.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech, Schreiben vom 14.06.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.06.2016

- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 25.07.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.07.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 29.06.2016
- Lechwerke AG, Augsburg, Schreiben vom 23.06.2016
- Markt Kaltental, Stellungnahme vom 06.07.2016
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 22.06.2016
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 19.07.2016
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 14.06.2016
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 27.07.2016
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, Stellungnahme vom 14.06.2016
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 26.07.2016
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 13.06.2016

Folgende 20 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, E-Mail vom 15.06.2016
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 20.06.2016
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 20.07.2016
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, Schreiben vom 17.06.2016
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 14.06.2016
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 13.06.2016
- Gemeinde Fuchstal, Stellungnahme vom 17.06.2016
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 14.06.2016
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 14.06.2016
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 14.06.2016
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 27.07.2016
- Katholisches Pfarramt Denklingen, Stellungnahme vom 13.06.2016
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee, E-Mail vom 14.06.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 25.07.2016
- Markt Kaltental, Stellungnahme vom 06.07.2016
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 22.06.2016
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 19.07.2016
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 27.07.2016
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, Stellungnahme vom 14.06.2016
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 13.06.2016

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 10 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 15.07.2016
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten, Schreiben vom 13.06.2016

- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 20.07.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech, Schreiben vom 14.06.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.06.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.07.2016
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 29.06.2016
- Lechwerke AG, Augsburg, Schreiben vom 15.06.2016 und 23.06.2016
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 14.06.2016
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 26.07.2016

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 19 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen (siehe oben).

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 15.07.2016

Die DB AG – DB Immobilien hat unter Bezugnahme auf eine Bevollmächtigung durch die DB Netz AG am 15.07.2016 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme abgegeben.

1. Die DB AG stimmt der Aufstellung des Bebauungsplans derzeit nicht zu. Begründet wird dies wie folgt:

„Bei dem Bebauungsplan ist festzuhalten, dass das geplante Baugebiet zu mehr Verkehr über die nicht technisch gesicherten Bahnübergänge (BÜ) in Bahn-km 12,430 und Bahn-km 15,252 führen wird. Diese müssen derzeit bereits aufgrund einer Belastung von mehr als 2500 Kfz/24h durch Posten gesichert werden. Darüber hinausgehend ist davon auszugehen, dass der mit derzeit etwa 2080 Kfz/24 h belastete BÜ in Bahn-km 15,627 ebenfalls mit einem höheren Verkehrsaufkommen belastet wird und somit auch in die Kategorie der technisch / mit Posten zu sichernden Bahnübergänge fällt.

Daher ist vor einer Zustimmung seitens der DB AG eine Einigung hinsichtlich des Verbleibs und der Errichtung von Bahnübergangssicherungsanlagen im Bereich Asch / Denklingen mit den Beteiligten Landkreis Landsberg, Gemeinde Fuchstal sowie Gemeinde Denklingen notwendig.“

Beschluss:

Der hiesige Bebauungsplan kann unabhängig von einer Einigung über die Errichtung von Bahnübergangssicherungsanlagen im Bereich Asch / Denklingen aufgestellt werden. Ent-

gegen der DB AG setzt er eine solche Einigung nicht voraus. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Bei Realisierung der mit dem hiesigen Bebauungsplan zugelassenen Bebauung würde der Verkehr an den in der Stellungnahme erwähnten Bahnübergängen nicht sprunghaft oder erheblich zunehmen. Es ist allenfalls von einer unwesentlichen Steigerung auszugehen.

Durch den Bebauungsplan sollen 49 Wohnbaugrundstücke ausgewiesen werden. Auf jedem Grundstück sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig. Hinzu kommt, dass die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude auf maximal zwei beschränkt wird. Nach den Erfahrungen der Gemeinde Denklingen bei der Ausweisung und Realisierung vergleichbarer Baugebiete, insbesondere bei dem südöstlich ebenfalls zwischen Kreisstraße und Bahnlinie gelegenen Baugebiet „An den Linden“, ist davon auszugehen, dass auf mindestens 90 % der ausgewiesenen Grundstücke Einfamilienhäuser mit nur einer Wohneinheit verwirklicht werden. Weiter ist davon auszugehen, dass eine nennenswerte Anzahl der künftigen Eigentümer bei der Firma Hirschvogel tätig ist und damit in der Regel mit dem Fahrrad zu ihrem Arbeitsplatz fahren wird.

Damit ist nicht mit einer erheblichen Steigerung des Verkehrs an den Bahnübergängen zu rechnen und eine Gefährdung des Straßen- oder Schienenverkehrs durch die allenfalls geringe Verkehrszunahme nicht zu erwarten.

Wie in der Stellungnahme der DB AG – DB Immobilien selbst ausgeführt wird, werden die beiden derzeit nicht technisch gesicherten Bahnübergänge in Bahn-km 12,430 und Bahn-km 15,252 bereits jetzt durch Posten gesichert. Anhaltspunkte dafür, dass durch die mit dem Bebauungsplan beabsichtigte Ausweisung von 49 neuen Baugrundstücken eine so nennenswerte Steigerung des Verkehrs an den vorerwähnten Bahnübergängen auftreten könnte, dass die Sicherung durch Posten nicht mehr ausreichen würde, bestehen keine. Ebenso wenig bestehen Anhaltspunkte dafür, dass durch die geplante Ausweisung von 49 neuen Wohnbaugrundstücken der in Bahn-km 15,627 liegende Bahnübergang hierdurch in die Kategorie der technisch / mit Posten zu sichernden Bahnübergänge fallen würde.

Demgegenüber sieht sowohl das Fachplanungsrecht als auch das Eisenbahnkreuzungsrecht Möglichkeiten und Verfahren vor, auf geänderte Verhältnisse zu reagieren und einen ggf. hierdurch erforderlich werdenden Ausbau eines Bahnübergangs zu realisieren. Hieraus folgt vom Grundsatz her, dass auch das Erfordernis eines Ausbaus eines oder mehrerer ungesicherter Bahnübergänge in aller Regel kein Grund sein kann, dass eine Gemeinde in der Nähe der Übergänge nicht weiter bauleitplanerisch tätig sein und keine neue Baugebiete mehr entwickeln kann.

In diesem Zusammenhang ist auch das in Art. 28 Abs. 2 GG garantierte Recht auf kommunale Selbstverwaltung zu berücksichtigen. Diese verfassungsrechtliche Garantie sichert den Gemeinden im Rahmen der bestehenden Gesetze einen grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft umfassenden Aufgabenbereich. In diesem Bereich wird

den Gemeinden eine Allzuständigkeit zuerkannt, womit auch die Befugnis verbunden ist, die Geschäfte eigenverantwortlich zu führen. Hierunter fällt auch das Recht der Gemeinde, die städtebauliche Entwicklung ihres Gebiets sowie seine bauliche und sonstige Nutzung zu ordnen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehört auch die kommunale Planungshoheit explizit zum Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie (BVerfG, B. v. 19.11.2014, Az.: 2 Bv L 2/13; BVerfGE 138, 1, 22).

Durch die Ausweisung der 49 neuen Baugrundstücke soll der in den nächsten Jahren zu erwartende Bedarf an Baugrundstücken gedeckt werden, insbesondere derjenige von Einheimischen. Die Gemeinde Denklingen hat die ausgewiesenen Flächen bereits erworben. Damit ist sichergestellt, dass diese dann nach Ausweisung des Baugebiets auch zur Verfügung stehen werden. Andere Flächen, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, stehen nicht zur Verfügung.

Ganz wesentlich kommt hinzu, dass sich die von der DB AG – DB Immobilien in ihrer Stellungnahme befürchteten Verkehrsprobleme auch bei Ausweisung anderer Flächen im Hauptort Denklingen stellen würden, weil sämtliche Wohnbaugebiete im Hauptort Denklingen sowie sämtliche Flächen, die im Hauptort Denklingen als künftige Wohnbauflächen potentiell zur Verfügung stehen, südwestlich der Bahnlinie liegen. Damit könnte die Gemeinde Denklingen im Hauptort Denklingen derzeit überhaupt keine Wohnbauflächen mehr ausweisen. Durch den hierdurch bewirkten „Planungsstopp“ wäre die Gemeinde Denklingen nicht mehr in der Lage, den in den nächsten Jahren zu erwartenden Bedarf an Baugrundstücken zu decken, was aus ortsplanerischen Erwägungen nicht akzeptabel wäre.

Aus diesen Erwägungen hält die Gemeinde Denklingen an der Absicht fest, den Bebauungsplan aufzustellen.

2. Unter der Überschrift „Diese Einigung vorausgesetzt sind folgende Hinweise und Auflagen zu beachten“ werden eine Vielzahl von Ausführungen vorgetragen, was beim Bau in der Nähe von Schienenanlagen zu beachten ist.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplanentwurf enthält unter Nr. 12 Hinweise u.a. für das Bauen nahe der Bahn. Das von der Gemeinde im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans eingeschaltete Architektur- und Ingenieurbüro wird beauftragt, zu überprüfen, ob die im Schreiben vom 15.07.2016 enthaltenen „Hinweise und Auflagen“ Anlass geben, die im Planentwurf enthaltenen Hinweise zu ergänzen bzw. zu ändern und ggf. erforderliche Ergänzungen oder Änderungen vorzunehmen.

2) Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten, Schreiben vom 13.06.2016

Folgendes Schreiben ging am 15.07.2016 bei der Gemeinde ein:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o.g. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekom- munikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Suedetelekom.de_
Fax: +49 391 580213737
Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Telekom“

Beschluss:

Die Hinweise der Deutschen Telekom werden zur Kenntnis genommen.

3) Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 20.07.2016

Folgendes Schreiben ist bei der Gemeinde Denklingen eingegangen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.a. Verfahren.

Um zu verhindern, dass sich das großflächig geplante, Allgemeine Wohngebiet in Denklingen zwischen Bahnlinie und Kreisstraße nicht zu einem faktisch reinen Wohngebiet (WR) entwickelt, regen wir an, den gemäß § 4 Abs.2 und 3 Nr. 2 BauNVO ebenso zulässigen Nutzungen wie nicht störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben explizit geeignete Entwicklungsmöglichkeiten im Plangebiet einzuräumen. Dies unterstützt nicht nur die Entwicklung und Aufrechterhaltung einer wohnortnahen Versorgungsstruktur, sondern sorgt darüber hinaus auch für eine gewisse Lebendigkeit eines Wohnquartiers.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer für München und Oberbayern“

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass im Bebauungsplan keine Einschränkungen zur vollständigen Anwendung des § 4 BauNVO enthalten sind. Insofern steht der gesamte § 4 BauNVO bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben zur Verfügung.

4) Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech, Schreiben vom 14.06.2016

Das Sachgebiet „Kreiseigener Tiefbau“ des Landratsamtes Landsberg am Lech gibt folgende Anregung:

„Es sollte überlegt werden, ob im Zuge der Erschließung des Baugebietes zur Verdeutlichung der Ortseinfahrt eine Mittelsinsel auf der Kreisstraße angelegt wird.“

Beschluss:

Der Gemeinderat kommt überein, dass diese Frage beim Ausbau der Kreisstraße LL 16 entschieden wird. Der Bebauungsplan steht einer eventuellen Mittelsinsel nicht entgegen.

5) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.06.2016

Die Untere Abfallbehörde gibt folgenden Hinweis:

„Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden – Mensch und Boden – Grundwasser in den Geltungsbereichen der o.g. Flächennutzungsplanänderung einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall-/Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. Art. 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen, wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i.V.m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 – 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.“

Beschluss:

Die Hinweise der Abfall-/Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.

6) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.07.2016

Die untere Immissionsschutzbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

„Die Begründung zum Bebauungsplan „6.0 Immissionen, Hinweise, Schallschutzmaßnahmen“ ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zutreffend, der Sachverhalt wird richtig in der Begründung zur 27. Flächennutzungsplanänderung unter „8.3 Vorabstimmung der Unteren Immissionsschutzbehörde zum Bereich entlang der Kreisstraße LL 16“ wiedergegeben und ist daher so zu übernehmen.

Gemäß der 27. Flächennutzungsplanänderung ist ein Mindestabstand zwischen den Wohngebäudewestfassaden und der Straßenmitte von 25 m (entspricht 21 m zum Fahrbahnrand) von Wohnbebauung freizuhalten. Insofern ist der Wortlaut für den gekennzeichnete Bereich „Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß 11. Schallschutzmaßnahmen der Festsetzungen durch Text“ ebenfalls nicht zutreffend und durch den nachfolgenden Text zu ersetzen:

„Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz" In dem Bebauungsplan muss rechtverbindlich festgesetzt werden, dass die Schallschutzmaßnahmen unter Punkt 11 für die gesamte 1. Häuserzeile entlang der Kreisstraße gelten und nicht nur für den o.g. gekennzeichneten Bereich. Dies ist in den Festsetzungen richtig zu stellen.“

Beschluss:

Den Forderungen der Unteren Immissionsschutzbehörde ist nachzukommen.

7) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 29.06.2016

Die untere Naturschutzbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

„Die Angaben zur festgesetzten Ausgleichsfläche sind nicht ausreichend. Es sind die genauen Maßnahmen und der Zeitraum bis zur Erreichung des Entwicklungszieles festzuschreiben.“

Beschluss:

Den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde ist nachzukommen.

8) Lechwerke AG, Augsburg, Schreiben vom 15.06.2016 und 23.06.2016

Es sind folgende Schreiben von LEW TelNet GmbH und LEW Verteilnetz GmbH eingegangen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines: Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Obstwiese“, sind wir mit einer stillgelegten Fernmeldekabeltrasse betroffen. Es handelt sich hier um ein erdverlegtes Kupferkabel.

Bestehende Verhältnisse: Die stillgelegte Kabeltrasse verläuft entlang der Flurnummer 1298/0. Zu Ihrer Information und für die Planungsunterlagen überlassen wir Ihnen den Bestandsplan. In dem Kabellageplan der LVN GmbH ist unsere stillgelegte Fernmeldekabeltrasse mit aufgenommen und eingezeichnet. Dieser ist nur für Planungszwecke und nicht zur Weitergabe an Dritte gedacht. Bitte beachten Sie den Bestand unserer Anlage bei Ihren weiteren Planungen.

Planerische Ziele: Hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen können zum derzeitigen Stand noch keine Aussagen getroffen werden. Konkrete Planungen liegen derzeit nicht vor.

Auflagen und Hinweise: Bei weiterreichenden Erschließungsarbeiten des Baugebietes ist nicht auszuschließen, dass unsere Kabeltrasse tangiert und gekreuzt wird. Bei allen notwendigen und erforderlichen Arbeiten am Kabel sind wir zu informieren. Die zum Schutz

der Fernmeldeleitungen zu treffende Maßnahmen sind mit der LEW TelNet GmbH frühzeitig abzustimmen. Der Ansprechpartner bei uns im Haus ist Herr Langenmeir
Tel. 0821/328-2352.

Ein Zugang zu unserer Kabeltrasse muss gewährleistet und gesichert sein.

Wir bitten Sie, uns auch weiterhin an den aktuellen Bauleitplanungen zu beteiligen. Alle Planungen im Bereich der Kabeltrassen sind bei uns vorzulegen.

Da der Breitbandausbau gegenwärtig sehr gefragt ist, sind die Informationen über den aktuellen Zustand oftmals in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Wir möchten deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die erteilte Auskunft nur für das Datum der Stellungnahme gilt.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, bestehen unsererseits keine Einwände.

Die Auskünfte über die Kabeltrassen beziehen sich ausschließlich auf die Fernmeldekabel der Lechwerke AG, welche durch die LEW TelNet GmbH betreut und beaufschlagt werden.

Mit freundlichen Grüßen
LEW TelNet GmbH"

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bauleitverfahren.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Obstwiese“ bestehen unsererseits keine Einwände, wir bitten jedoch nachstehende Belange bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Bestehende Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf bestehende Kabelleitungen im Bereich der Leederer Straße hin. Die Kabelleitungen sind im beigelegten Kabellageplan M = 1:500 zeichnerisch dargestellt.

Der Schutzbereich der Kabelleitungen beträgt 1 m beiderseits der Trasse.

Um eine Beschädigung der Kabelleitungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor der Aufnahme von Grabarbeiten - von der ausführenden Baufirma - die aktuellen Kabellagepläne bei unserer

Betriebsstelle Buchloe
Tel. 08241/5002-386

zu beschaffen.

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportalivn.de/apak/> abgerufen werden.

Stromversorgung

Die zukünftige Stromversorgung der ausgewiesenen Wohnhäuser ist erst nach Erweiterung des 1-kV-Kabelnetzes aus den benachbarten Transformatorenstationen - welche außerhalb des Geltungsbereiches liegen - gesichert.

Die Neubauten erhalten Kabelanschlüsse.

Die genauen Trassen der Niederspannungskabel können erst festgelegt werden, wenn die endgültige Parzellierung der Grundstücke bekannt ist.

Allgemeines

Vor Beginn der allgemeinen Erschließung des Baugebietes bitten wir um rechtzeitige Anberaumung eines Spartengesprächs, um die jeweiligen Leitungstrassen festzulegen.

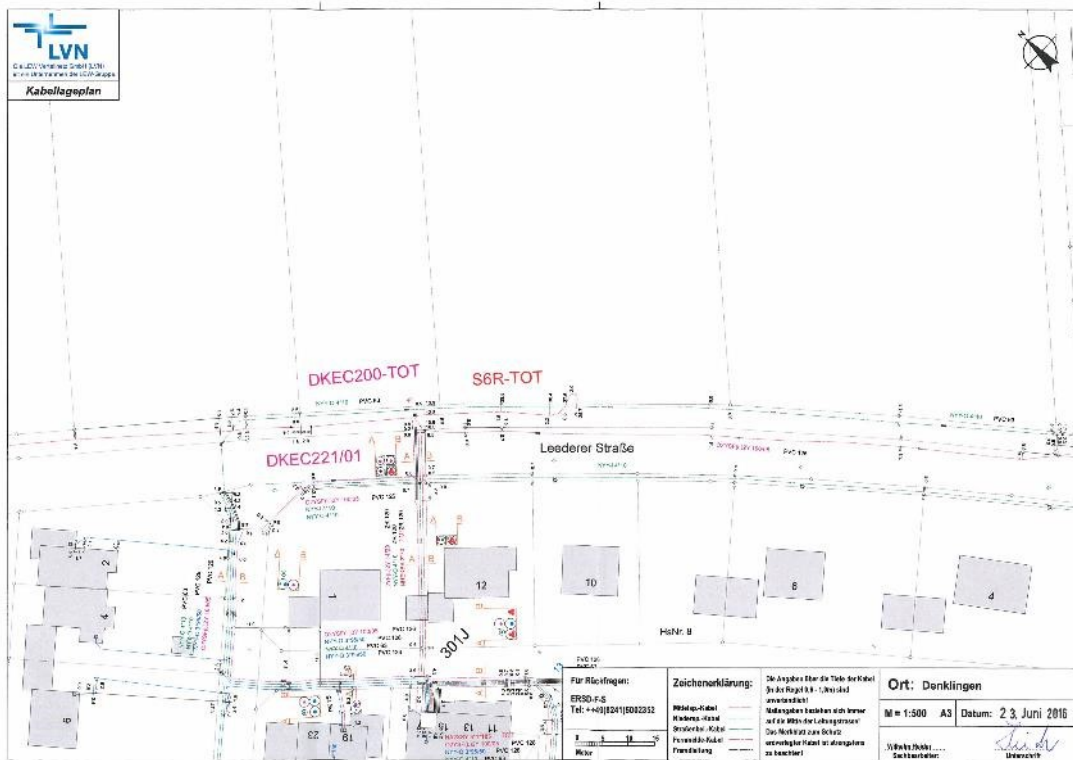
Mit den Kabelverlegungsarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Straßenausbau erfolgen, kann erst nach Erfüllung nachstehender Voraussetzungen begonnen werden:

- Wasser- und Kanalleitungen sind eingebracht,
- das Planum der Straßen und Gehwege ist erstellt,
- die örtliche Auspflockung der Straßenbegrenzung mit Angabe der zugehörigen Höhenkoten muss verbindlich gewährleistet sein.

Für den Fall, dass eine nachträgliche Umlage der Kabelleitungen wegen falscher Angaben oder einer Änderungsplanung erforderlich wird, sind die Aufwendungen vom Verursacher zu tragen.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit den Bauleitplanungen einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen
LEW Verteilnetz GmbH“



Beschluss:

Die Kabelleitungen bzw. -trassen sind die Planung aufzunehmen. Die vorgebrachten Vorgaben über die Arbeiten an den Kabeltrassen und über die Erschließungsarbeiten für die Baugrundstücke werden beachtet.

9) Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 14.06.2016

Folgende Stellungnahme ist am 16.06.2016 eingegangen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß den Hinweisen für die Bauten nahe der Bahn auf Seite 7 der textlichen Festsetzungen sind geeignete Maßnahmen gegen widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes zu treffen.

Für die Feuerwehr muss die Zugänglichkeit bei Einsätzen auf dem Bahnbetriebsgelände, auch während der Bauzeit, sichergestellt sein.

Zudem sind bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz - Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes - grund-

sätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1. Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt Nr. 1.8-5, Stand 08.2000, des Bayer. Landesamts für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.
2. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.
Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

3. Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt.
Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.
4. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Im Übrigen verweisen wir auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung", Fassung 2014/2015, herausgegeben von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 31-Brandschutz-. Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Beschuss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung noch aufgenommen.

10) Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 26.07.2016

Zum genannten Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim liegen im Bereich der Flächennutzungsplanänderung derzeit nicht vor.

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit liegen nicht vor.

3. Fachliche Informationen und Empfehlungen

3.1. Grundwasser

Im Umgriff bzw. Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes oder Messstellen Dritter vorhanden. Belastbare Aussagen über den Grundwasserflurabstand können daher nicht getroffen werden.

Bodenaufschlüssen im näheren Umfeld des Bebauungsplanes lassen vermuten, dass der Grundwasserflurabstand > 25 m beträgt.

3.2. Lage zu Gewässern

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

3.3. Altlastenverdachtsflächen

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes der Gemeinde sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 04.12.2016 aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

3.4. Wasserversorgung

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind.

3.5. Abwasserentsorgung

3.5.1 Häusliches Schmutzwasser

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen.

Das öffentliche Kanalnetz ist entsprechend den technischen Regeln (DIN EN 752) zu erstellen und zu betreiben.

3.6 Niederschlagswasserbeseitigung

Nach der Begründung zum Bebauungsplan (Seite 5) werden derzeit Sickerversuche durchgeführt. Wir bitten die Ergebnisse dieser Untersuchung spätestens im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.

Darüber hinaus bitten wir Sie in diesem Zuge auch ein Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung vorzulegen. Das Niederschlagswasser sollte nach Möglichkeit über die belebte Bodenzone versickert werden. Eine Rigolenversickerung ist nur nach vorheriger Filterpassage oder Passage über den belebten Oberboden möglich.

Wasserwirtschaftliches Ziel ist die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Zu erwartende Flächenversiegelung wurde bereits durch verschiedene Festsetzungen reduziert. Um den entstehenden Verlust wichtiger Bodenfunktionen (Puffer, Filter- und Rückhaltevermögen) versiegelten Bodens abzumildern, können auch Maßnahmen wie beispielsweise Dachbegrünungen und Zisternen mit Retentionsraum dienen.

4. Zusammenfassung

Unter Beachtung unserer Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Wir bitten die Gemeinde, uns die schadlose Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers durch Nachweis der Aufnahmefähigkeit des Untergrundes durch die geplanten Sichertests zu bestätigen und im Zuge des kommenden Bebauungsplanverfahrens auch ein Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung mit vorzulegen.

Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens uns eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu übermitteln. Vorzugsweise als pdf-Datei(en) per Mail.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Wasserwirtschaftsamt Weilheim“

Beschluss:

Die fachlichen Informationen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim und die diesbezüglichen Ergebnisse der vorgenommenen Baugrunderkundung werden in die Planunterlagen aufgenommen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 13	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Denklingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
--------	---

Sachverhalt:

Der Gemeinderat fasste am 27.07.2016 folgenden Beschluss:

„Sachverhalt:

Auszug aus dem Prüfungsbericht: „Die Gemeinde Denklingen hat gewisse Grabmachertätigkeiten (z. B. Ausheben und Verfüllen des Grabes) im Rahmen eines Werkvertrages auf die „Bestattungen Jehle GmbH“ übertragen. Das Bestattungsunternehmen rechnet die vertraglich festgelegten Sätze mit der Gemeinde ab. Diese wiederum fordert die in der Friedhofsgebührensatzung festgelegten Sätze mittels Gebührenbescheid von den Hinterbliebenen ein. Grundsätzlich entsprechen die Rechnungsbeträge des Bestattungsunternehmens den Gebührensätzen der gemeindlichen Satzung. Lediglich die Bestattungsgebühr für eine Urnenbestattung im Erdgrab gem. § 6 Abs. 1 Buchst. c Friedhofsgebührensatzung beträgt 144,- EUR, obwohl der Bestatter hierfür nur 120,- EUR ansetzt. Die Gebühr der Gemeinde enthält vermutlich einen Anteil von 24,- EUR für die Grababdeckung mit Grünmatten durch den Bestatter. Diese Position fällt allerdings bei Urnenbestattungen im Erdgrab nicht an.“

Textziffer 9: Die Gebühr für Urnenbestattungen in Erdgräbern ist an die vom Bestattungsunternehmen in Rechnung gestellten Sätze anzupassen.

Beschluss:

Der Forderung gemäß Textziffer 9 ist nachzukommen. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, eine Beschlussvorlage über eine Satzungsänderung vorzulegen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Denklingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

vom

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Denklingen folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen vom 24.04.2007, zuletzt geändert mit Satzung vom 04.06.2008, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c)	bei einer Urnenbestattung	120,00 €"
-----	---------------------------	-----------

§ 2

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Denklingen,

Michael Kießling
Erster Bürgermeister

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 14	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Denklingen
--------	--

Sachverhalt:

Sh. beiliegender Auszug aus der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 27.07.2016

Sh. beiliegende Veröffentlichung des Gesetzes zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der
Gemeinde Denklingen

vom

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Denklingen folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Denklingen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 12.06.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„Durch Arbeiten auf dem gemeindlichen Friedhof darf dessen Würde nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Das Befahren der Wegestufen im Friedhof nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist ausnahmslos unzulässig.“

2. Es wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Verbote von Grabmälern aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation

vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Der Nachweis kann im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsmäler oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

(3) Eines Nachweises im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

3. § 16 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Denklingen,

Michael Kießling
Erster Bürgermeister

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 15	Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
--------	---

Sachverhalt:

Am 27.07.2016 fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Sachverhalt:

Auszug aus dem Prüfungsbericht:

„Der Bayerische Gemeindetag hat zuletzt im Oktober 2013 ein überarbeitetes Muster mit Pauschalsätzen für die Abrechnung von Leistungen der Feuerwehren veröffentlicht. Für die Fahrzeuge und Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren ergibt sich dazu folgendes Bild:

Pauschalsätze der Satzung			Empfehlung des BayGT	
Kosten pro	km	Ausrückestunde	km	Ausrückestunde
LF 10/6	5,71	95,44	6,10	102,05
HLF 20/16	6,95	129,16	7,94	143,15
GW-L1	6,84	185,74	8,50	234,75
TSF	3,45	66,86	3,57	71,64

- Der Stundensatz der Satzung für den Einsatz eines ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden in Höhe von 20,- EUR liegt unter dem empfohlenen Satz von 24,- EUR/Stunde.
- Der Gebührensatz für Sicherheitswachen in Höhe von 11,40 EUR/Stunde ist vom Bayerischen Gemeindetag auf nunmehr 13,70 EUR/Stunde angehoben worden.
- Unter Nr. 3.3 des Verzeichnisses für Pauschalsätze wird bezüglich des Entschädigungssatzes für das Ableisten von Sicherheitswachen auf § 11 Abs. 4 AVBayFwG

verwiesen. Die Höhe der Stundenvergütung ist jedoch in § 11 Abs. 5 AVBayFwG geregelt. Dies wäre noch zu ändern.“

Textziffer 12: Die Anlage zur Feuerwehrsatzung wäre entsprechend den kalkulierten Sätzen des Gemeindetages anzupassen und in ihren Verweisungen zu ändern.

Beschluss:

Der Forderung gemäß Textziffer 12 ist nachzukommen. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, eine Beschlussvorlage für eine neue Satzung vorzulegen.

Abstimmung: **Ja 13 Nein 2 Anwesend 15**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom

Die Gemeinde Denklingen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 12.06.2007 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren erhält folgende Fassung:

2

„Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,80 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,17 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	3,57 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	4,75 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	6,10 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	7,36 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	25 Jahren	7,14 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	25 Jahren	7,94 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	25 Jahren	6,18 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	25 Jahren	7,85 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	25 Jahren	8,76 Euro
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	25 Jahren	8,50 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	12,61 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	20 Jahren	3,80 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	20 Jahren	6,22 Euro
ein Wechsellader Fahrzeug WLF	25 Jahren	4,50 Euro

3

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt der Rückkehr - bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

punkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

ein Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	71,64 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	86,73 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	102,05 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	117,80 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	115,01 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	143,15 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	98,99 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	104,15 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	143,33 Euro
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	234,75 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	231,35 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	36,42 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	85,97 Euro
ein Wechsellader Fahrzeug WLF	59,98 Euro

4

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Ergebnis einer Umfrage bei den Berufsfeuerwehren in Bayern):

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben 33,00 €
- b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehaben 43,00 €

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben | 13,70 € |
| b) | sonstige Bedienstete | 13,70 € |
| c) | ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | 13,70 € |

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Denklingen,

Michael Kießling
Erster Bürgermeister

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 16	Tiefbrunnen zur Entnahme von Trinkwasser im Stubental - Vergabe der Brunnenbauarbeiten
--------	--

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten sind abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Angebote angefragt: 5; Angebote eingegangen: 5; Beschränkte Ausschreibung

• Fa. Abt aus Mindelheim	176.777,83 Euro
• Bieter 2	188.267,52 Euro
• Bieter 3	193.666,79 Euro
• Bieter 4	198.740,41 Euro
• Bieter 5	200.348,40 Euro

Die Kostenschätzung ergab einen Preis von 186.624,73 Euro.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Ingenieurbüros für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Geohydraulik und Geothermie Hydro Consult GmbH aus Augsburg und beschließt, dass der Fa. Abt aus Mindelheim der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 176.777,83 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Des Weiteren beschließt der Gemeinderat, dass dem Ingenieurbüro Hydro Consult GmbH die restlichen Leistungsphasen und die Bauüberwachung in Auftrag gegeben werden können.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 17	Anschaffung eines Kastenwagens für den Bauhof - Annahme des Angebotes über die Fahrzeugeinrichtung
--------	--

Sachverhalt:

Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2016: „Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der Auto Singer GmbH & Co. KG aus Marktoberdorf vom 02.06.2016, das mit 29.960,73 Euro ohne Mehrwertsteuer abschließt, und beschließt, dass dieses Angebot anzunehmen ist. Gleichzeitig wird der Gemeindebauhof beauftragt, ein Angebot über den für ihn geeigneten Innenausbau des Kastens einzuholen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der Sortimo International GmbH aus Zusmarshausen vom 19.07.2016, Nr. 20160714_11116_CNMR_11437 und beschließt, dass das Angebot anzunehmen ist. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Auftrag für die angebotenen Leistungen zu erteilen.

Abstimmung: **Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Kießling eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:45 Uhr

Michael Kießling
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer